

Amtsgericht Bitburg

Vollstreckungsgericht

Az.: 10 K 37/25

Bitburg, 15.06.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 10.08.2026	10:00 Uhr	128, Sitzungssaal	Amtsgericht Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, 54634 Bitburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Irrhausen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Irrhausen	Flur 3 Nr. 31/2	Gebäude- und Freifläche Irsentalstraße	209	961 BV 4
2	Irrhausen	Flur 3 Nr. 57/2	Gebäude- und Freifläche Irsentalstraße 5	207	961 BV 5
3	Irrhausen	Flur 3 Nr. 121/2	Gebäude- und Freifläche Irsentalstraße 5	18	961 BV 6

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- Garage/Remise
- nur Außenbesichtigung;

Verkehrswert:

8.890,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- Einfamilienhaus
- zweigeschossig
- nicht unterkellert
- tlw. ausgebautes Dachgeschoss
- freistehend
- Außenansicht: überwiegend Verkleidung aus Eternitplatten (asbesthaltig)
- nur Außenbesichtigung;

Verkehrswert:

75.100,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebaut (Parkplatz);

Verkehrswert:

714,00 €

Weitere Informationen unter: <https://zvrlp.de/amsgerichte/bitburg.34339>

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.